

Amtsblatt

Jahrgang 2019 Göttingen, den 20.06.2019 Nr. 25

Inhalt: Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 UVPG für den Windpark Jühnde	496
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Schwülme und Auschnippe“ (einschl. Anlage 1)	497

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

<u>Stadt Bad Lauterberg im Harz</u> B-Plan Nr. 41 „Barbiser Straße Ost“; 3. Änderung	507
Ratssitzung am 27.06.2019	509
<u>Stadt Bad Sachsa</u> Ratssitzung am 24.06.2019	511
<u>Flecken Bovenden</u> Hundesteuersatzung	513
<u>Stadt Herzberg am Harz</u> Ratssitzung am 26.06.2019	518

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

./.

Öffentliche Bekanntmachung

Die NWind GmbH, Haltenhoffstraße 50 A, 30167 Hannover hat mit Antrag vom 21.07.2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG¹ für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen beantragt. Die Standorte liegen in der Gemarkung Jühnde, Flur 4, Flurstücke 20/2, 21, 22, 29, 34, 2/1 und Flur 5, Flurstücke 25/3, 26/2, 38/2.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage, die unter Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG genannt und in Spalte 2 mit einem „S“ versehen ist. Damit ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 eine standortbezogene Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich.

Die in dem vorgenannten Verfahren bereits durchgeführte standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht, im Amtsblatt des Landkreises Göttingen bekannt gemacht am 13.10.2016, wird durch die nunmehr erneut durchgeführte standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht ersetzt.

Die Prüfung der entscheidungserheblichen Unterlagen und Kriterien hat insbesondere aufgrund des Vorkommens windenergiesensibler Tierarten der damit einhergehenden ökologischen Empfindlichkeit des Gebietes im Sinne der Ziff. 2 der Anlage 3 zum UVPG zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

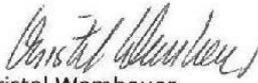
Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekanntgemacht.

Es wird gem. § 5 Abs. 3 UVPG darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Landkreis Göttingen
Az.: 61 61 35 99

Göttingen, den 20.06.2019

Der Landrat
In Vertretung


Christel Wemheuer

¹ BImSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 8. April 2019 (BGBl. I S. 432).

Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet „Schwülme und Auschnippe“

für den Flecken Adelebsen im Landkreis Göttingen

vom 23.05.2019

Aufgrund der §§ 20 Abs.2 Nr.4, 22 Abs.1 und 2, 26 und 32 Abs.2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 14, 15, 19, 32 Abs.1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Abs. 2 und 3 dargestellte Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Schwülme und Auschnippe“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in den naturräumlichen Einheiten „Solling, Bramwald und Reinhardswald“ und „Sollingvorland“. Es befindet sich in dem Flecken Adelebsen.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen Karten im Maßstab 1:10.000 (Anlage 2). Der tatsächliche Grenzverlauf der dargestellten Flächen befindet sich in der Mitte der verwandten Symbole. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Göttingen - untere Naturschutzbehörde - und bei dem Flecken Adelebsen unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG ist Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebietes 402 „Schwülme und Auschnippe“ (4323-331), gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S.7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S.193).
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 157 ha.

§ 2

Gebietscharakter

Das Landschaftsschutzgebiet liegt in der naturräumlichen Region „Weser-Leinebergland“ und wird von den Niederungen der Schwülme und Auschnippe geprägt. Das Schutzgebiet besteht aus Fließgewässerabschnitten, angrenzenden Uferstaudenfluren und Auwald, Acker- und Grünlandflächen, sowie weiteren überwiegend kleinflächig vorkommenden Biotopen wie Sümpfen und Nasswiesen.

Bei den Fließgewässern im Schutzgebiet handelt es sich um in Abschnitten naturnahe Bäche bzw. um naturnahe kleine Flüsse des Berg- und Hügellandes, mit zum Teil mäandrierendem Verlauf und flutender Wasservegetation. Da die Schwülme im Landschaftsschutzgebiet Siedlungsbereiche, Ackerlandschaften und ausgedehnte Waldgebiete durchzieht, wechselt der Zustand der Schwülme von einem stark ausgebauten Bach über einen mäßig ausgebauten Bach bis hin zu einem naturnahen sommerkaltten Bach bzw. Fluss. Als naturnah hervorzuheben sind die Auschnippe sowie die Schwülme oberhalb der Auschnippenmündung. Oberhalb von Lödingsen fließt die Schwülme zudem sehr natürlich und zum Teil stark mäandrierend durch einen Auwald mit mehreren kalkreichen, stark schüttenden Sturzquellen mit typischen Quellfluren. Die Gewässer sind von hoher Bedeutung für gefährdete Arten, wie Groppe (*Cottus gobio*), Bachforelle (*Salmo trutta fario*) und Bachneunauge (*Lampetra planeri*), insbesondere hinsichtlich der Funktion als Biotopverbundsystem. Aufgrund sehr naturnaher Bereiche mit guter Habitatausstattung weist die Schwülme, insbesondere im Oberlauf, eine herausragende Bedeutung für das Bachneunauge auf.

Schwülme und Auschnippe werden in Abschnitten von feuchten Hochstaudenfluren sowie von Erlen-Eschen-Auwäldern des Berg- und Hügellandes begleitet. Überwiegend handelt es sich um linienhafte, teilweise aus Altholz bestehende Galeriewälder mit gut ausgeprägter Krautschicht, wohingegen flächige Auwaldbestände und quellige Bereiche selten sind. Eine kleine Fläche mit Hartholzauwald im Überschwemmungsbereich von Fließgewässern befindet sich an der Alten Kirche Reinshagen. Dieser Uraltbestand aus Stiel-Eichen (*Quercus robur*) und Hainbuchen (*Carpinus betulus*) ist aufgrund seiner guten Struktur und Artenzusammensetzung besonders hervorzuheben.

Die Niederung von Schwülme und Auschnippe wird hauptsächlich von landwirtschaftlichen Flächen eingenommen, wobei Grünland überwiegt. Oft handelt es sich um großflächiges Intensivgrünland, es kommen jedoch auch artenreichere Grünlandflächen mit diversen Feuchte- und Nährstoffgraden vor. Aufgrund seines Artenreichtums hervorzuheben ist ein Biotopverbund aus Nasswiese, Landröhricht, Großseggenried und kalkreichem Niedermoor am nordöstlichen Rand von Adelebsen, in welchem gefährdete Pflanzenarten, wie die Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Wiesen-Knöterich (*Bistorta officinalis*), Kleiner Baldrian (*Valeriana dioica*), Hirse-Segge (*Carex panicea*), Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*) und die Stumpfbültige Binse (*Juncus subnodulosus*) vorkommen.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs.1 und 32 Abs.3 BNatSchG i.V.m. § 19 NAGBNatSchG
 1. die Erhaltung, Entwicklung und die Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, auch hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Erholung.
- (2) Besonderer Schutzzweck für das LSG ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung
 1. des Landschaftsschutzgebietes in seiner besonderen Ausprägung und mit seinen in § 2 beschriebenen Biotopstrukturen für die an diese Standortverhältnisse gebundenen Lebensgemeinschaften und die darin lebenden, in ihrem Bestand zum Teil gefährdeten Pflanzen- und Tierarten,

2. von Fließgewässern und ihren von Grünland geprägten Auen, die das Landschaftsbild beleben und gliedern sowie als Lebensstätten der dazugehörigen Tier- und Pflanzenwelt dienen, insbesondere mit Funktion als Nahrungshabitat für Fledermaus- und Brutvogelarten,
 3. von Feucht- und Nassgrünland von geringer Nutzungsintensität sowie von artenreichen mesophilem Grünland
 4. von Feldgehölzen, Hecken und Gebüsch heimischer Arten, von Uferstaudenfluren und Waldrändern,
 5. von Einzelbäumen, Baumgruppen und Baumreihen als Lebensstätten für Höhlenbewohner und Greifvögel,
 6. von Weg- und Ackerrainen, mit den dazugehörigen Tier- und Pflanzenarten,
 7. von besonderen Bodentypen, die flachgründig, nährstoffarm oder durch Staunässe beeinflusst sind,
 8. von Sümpfen, Röhrichten und Kleingewässern,
 9. von Hartholzauwäldern, kalkreichen Niedermooren und mageren Flachland-Mähwiesen,
 10. der Fledermausarten wie Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus und Große Bartfledermaus, von Brutvogelarten wie Eisvogel, Wasseramsel, Schwarzstorch, Rotmilan und Schwarzmilan, der Wildkatze sowie der Schneckenart Bauchige Windelschnecke.
- (3) Die Fläche des LSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des Teilgebietes des FFH-Gebietes 402 „Schwülme und Auschnippe“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 402 insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Ebenfalls Teil des besonderen Schutzzwecks sind die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Landschaftsschutzgebiet. Danach sind der Erhalt oder die Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände durch Schutz und Entwicklung
1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I der FFH - Richtlinie)

Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (LRT 91E0*). Ziel ist der Erhalt und die Wiederherstellung naturnaher, feuchter bis nasser Erlen- und Eschenwälder an Bächen und Flüssen. Diese Wälder sollen möglichst verschiedene Entwicklungsphasen haben, aus lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten (v.a. Schwarz-Erle und Esche) zusammengesetzt sein und einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen aufweisen. Ein hoher Anteil an Alt- und Totholz, Höhlen- und sonstigen Habitatbäumen sowie spezifischen autotypische Habitatstrukturen (wie feuchte Senken, Altarme, Flutrinnen, Tümpel) sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Silber-Weide (*Salix alba*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Hasel (*Corylus avellana*), Hain-Sternmiere (*Stellaria nemorum*), Riesen-Schwingel (*Festuca gigantea*), Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*) und Kleinspecht (*Dendrocopos minor*) kommen in möglichst stabilen Populationen vor,

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH - Richtlinie)
 - a) Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (LRT 3260). Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Abschnitte der Schwülme, Auschnippe und Nebengewässer mit unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Abflussprofil mit einer ausgeprägten Breiten und Tiefenvarianz, kleinräumig wechselnden Strömungsverhältnissen, vielfältigen gewässertypischen, insbesondere hartsubstratreichen Sohl- und Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald und beidseitigem Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen. Von besonderer Bedeutung ist die Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den Biotopen der Ufer und der bei Hochwasser überschwemmten Aue. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Sumpf-Wasserstern (*Callitriche palustris* agg.), Flutender Wasserhahnenfuß (*Ranunculus fluitans*), Echte Brunnenkresse (*Nasturtium officinale*), Blauflügel-Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*), Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*), Bachforelle (*Salmo trutta fario*) und Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*) kommen in stabilen Populationen vor,
 - b) Feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430). Erhaltung und Wiederherstellung artenreicher Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer und Waldränder, die je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Zu den charakteristischen Pflanzenarten gehören z.B. Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Zottiges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Sumpf-Storchschnabel (*Geranium palustre*) und Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*),
3. insbesondere der übrigen Tierarten (Anhang II der FFH – Richtlinie)
 - a) Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*). Entwicklung und Erhaltung basenreicher, nasser bis feuchter, unbeschatteter Lebensräume mit geringem Nährstoffeintrag, die sich leicht erwärmen, wie Kalkmoore, Seggenriede, Biotope mit einer Mischung aus Sumpf- und Feuchtwiesenvegetation, und gelegentlich auch Röhrichte, Hochstaudenfluren und Mulm von Erlensumpfwäldern und Weidengebüsch,
 - b) Bachneunauge (*Lampetra planeri*). Entwicklung und Erhaltung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Fließgewässern, mit unverbauten Ufern und von in ihren Standorteigenschaften durch die Art der Nutzung wenig beeinflussten Gewässerrandstreifen, hoher Strömungs- und Tiefenvarianz, und vielfältigen hartsubstratreichen Sohlstrukturen, insbesondere mit einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen (Laichareale) und Feindsedimentbänken (Larvalhabitats). Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die sowohl geeignete Laich- und Aufwuchshabitats verbinden als auch den Austausch von Individuen zwischen Haupt- und Nebengewässern ohne zusätzliche Mortalität ermöglichen,
 - c) Groppe (oder Koppe, *Cottus gobio*). Erhaltung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, lebhaft strömenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern, mit einer hartsubstratreichen Sohle (Kies, Steine), einem hohen Anteil an Totholzelementen, und von in ihren Standorteigenschaften durch die Art der Nutzung wenig beeinflussten Gewässerrandstreifen. Entwicklung und Erhal-

tung vernetzter Teillebensräume, die den Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerläufe sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ohne zusätzliche Mortalität ermöglichen

zu gewährleisten.

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 4

Verbote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Soweit § 5 und § 6 keine anderen Regelungen enthalten, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:
1. Veränderungen oder Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzwecken maßgeblichen Bestandteilen führen können,
 2. Umwandlung oder Erneuerung von Grünland einschließlich von Sukzessionsflächen in Acker, Wald, Wildäcker oder andere Nutzungsformen; zulässig bleibt die Nachsaat als Übersaat sowie eine Nachsaat als Schlitzsaat nach Beschädigung der Grünlandnarbe durch Wild. Für Ackerflächen, die im Rahmen des Vertragsnaturschutzes den Status Dauergrünland erhalten haben, gilt diese Regelung nicht,
 3. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 4. außerhalb öffentlicher Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder diese abzustellen,
 5. mit Fahrrädern abseits von Wegen und Straßen zu fahren,
 6. Fluggeräte aller Art einschl. Modellfluggeräte zu betreiben sowie Start- und Landeplätze anzulegen, der Einsatz von Fluggeräten für landwirtschaftliche-, jagdliche oder forstliche Zwecke bleibt unberührt,
 7. Veränderungen der gewässerbegleitenden Gehölzbestände, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 8. wesentliche Veränderungen der Gewässer, ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 9. Weidetiere während der Beweidung von Grünland zuzufüttern; zulässig bleibt das kurzzeitige Zufüttern von Weidetieren während der Vegetationsperiode,
 10. Ausbringung und Ansiedlung gebietsfremder oder invasiver Arten,
 11. die Oberflächengestalt insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen und Bodenauffüllungen zu verändern
 12. Hunde frei laufen zu lassen,
 13. an anderen, als an den hierfür bestimmten Plätzen zu lagern oder zu zelten, sowie unbefugt Feuer anzumachen,
- (2) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 1 Nr.7 und 8 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine

nachhaltige Störung des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

- (3) Weitergehende Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
- (4) Von den in Abs. 1 genannten Verboten kann der Landkreis Göttingen als untere Naturschutzbehörde gem. § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

§ 5

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedarf es der vorherigen Erlaubnis:
 1. Uferstaudenfluren sowie Waldränder zu beseitigen oder zu verändern,
 2. Sümpfe, Niedermoor, Röhrichte, Nasswiesen sowie naturnahe Kleingewässer und deren Verlandungsbereiche zu beseitigen oder zu verändern, sofern diese nicht bereits nach § 30 BNatSchG geschützt sind,
 3. Flurgehölze aller Art, wie Hecken und Gebüsche heimischer Arten und außerhalb des Waldes stehende Bäume zu beseitigen oder wesentlich zu verändern; hiervon ausgenommen sind gewässerbegleitende Gehölzbestände gemäß § 4 Abs.1 Nr.7,
 4. Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
 5. Aufforstungen von bisher nicht als Wald genutzten Flächen,
 6. bauliche Anlagen aller Art sowie ober- und unterirdische Leitungen aller Art zu errichten oder äußerlich zu verändern,
 7. Veranstaltungen aller Art, wie z.B. Crossläufe, MTB-Rennen oder kommerzielle Veranstaltungen, soweit vorhandene Wege, Pfade und Plätze dabei verlassen werden und keine Freistellungen nach § 6 Abs.6 Nr.4 vorliegen, durchzuführen,
 8. Geocaching – Punkte zu setzen.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 wird erteilt, wenn der Gebietscharakter und der Schutzzweck entsprechend der §§ 2 und 3 nicht beeinträchtigt werden.

§ 6

Freistellungen

- (1) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Anlagen nach folgenden Vorgaben:
 1. Auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen, soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,

- c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt; dies gilt nicht für den Abtransport von befestigten Wegen,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und ein flächiger Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist oder diese dem Einsatz zustimmt und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
 - k) auf Flächen des LRT 91E0 eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt.
2. Zusätzlich zu Nr. 1 auf Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtyp 91E0, der einen Gesamterhaltungszustand „B/C“ aufweist, soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa. ein Altholzanteil von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - bb. je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Habitatbäumen bleiben unberührt,

- cc. je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - dd. auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
- b) bei künstlicher Verjüngung des LRT 91E0 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,
3. Die maßgeblichen Mindestvorgaben zu Altholzanteilen, Habitatbäumen, Totholz sowie zu dem Anteil lebensraumtypischer Baumarten in der Ziff. 2 sind anhand der Wald-LRT (Teil-)Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erstmalig zu bestimmen. Die so ermittelten Werte müssen dauerhaft auf der Lebensraumtypfläche oder der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers eingehalten werden. Dabei kann die konkrete Lage der Waldbereiche, die der Erfüllung dieser Vorgaben dienen, innerhalb der Lebensraumtypfläche oder der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers im Laufe der Zeit variieren. Diese Bereiche können auch konzentriert in einem Teilbereich der Lebensraumtypfläche oder Waldfläche vorgehalten werden (Poolbildung).
- (2) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG; dies gilt nicht für § 4 Abs.1 Nr. 2 und Nr. 9.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG); Unterhaltungsarbeiten an und in der Schwülme und der Ausnippe muss die untere Naturschutzbehörde wegen des Vorkommens des Bachneunauges und der Groppe vorher zustimmen.
- (6) Darüber hinaus sind folgende Handlungen im LSG freigestellt:
- 1. Das regelmäßige seitliche Freischneiden von Wegen und Straßen, sofern es sich um die fachgerechte Herstellung des Lichtraumprofils handelt sowie Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherung.
 - 2. Die von der unteren Naturschutzbehörde oder einer sonstigen Behörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde angeordneten, vertraglich vereinbarten oder geförderten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.
 - 3. Keinen Einschränkungen aufgrund der §§ 4 und 5 unterliegen ferner Haus- und Hofgrundstücke sowie Sportplätze und Schießanlagen, die im Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) bzw. der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) eindeutig als solche bezeichnet sind, vor Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden sind oder deren Bebauung rechtmäßig erfolgt.

4. Das Befahren nicht öffentlicher Straßen, Wege und Plätze durch Berechtigte sowie das Betreten des Gebietes im Rahmen von wissenschaftlichen Untersuchungen und Exkursionen, durch Veranstaltungen von Schulen, Kindertagesstätten und anderen pädagogischen Einrichtungen unter fachlicher Leitung, von Veranstaltungen der NLF auf deren Flächen zur Erfüllung ihres gesetzlichen Bildungsauftrages.
 5. Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
 6. Abweichend von § 6 Abs.1 Nr.1 sind auch die dort genannten Maßnahmen freigestellt, soweit der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahmen sowie ihre Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i.S. des § 32 Abs.5 BNatSchG festgelegt sind, der von der unteren Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.
- (7) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG, §§ 24, 39 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 7

Vorhaben

Sollen in Bauleitplänen Bioenergieanlagen, Tiergehege, Radwege, Grillhütten und kleinere Einrichtungen zur Erholung dargestellt oder festgesetzt werden, so sind diese Darstellungen oder Festsetzungen mit dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung vereinbar, wenn der Landkreis im Aufstellungsverfahren zum Bauleitplan erklärt, dass diese Einrichtungen an der im Bauleitplan bezeichneten Stelle dem Charakter und dem besonderen Schutzzweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gem. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG i.V.m. § 69 Abs. 7 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 4 oder 5 zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung oder Erlaubnis erteilt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Weserbergland – Kaufunger Wald“ für den Flecken Adelebsen, die Samtgemeinde Dransfeld, die Stadt Hann.Münden und die Gemeinde Staufenberg im Landkreis Göttingen vom 13.07.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 15.09.2005, Seite 423 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung zur 4. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Weserbergland – Kaufunger Wald“ für den Flecken Adelebsen, die Samtgemeinde Dransfeld, die Stadt Hann.Münden und die Gemeinde Staufenberg im Landkreis Göttingen vom 12.12.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 14.12.2012, Seite 683) tritt in den Bereichen außer Kraft, die von dieser Verordnung erfasst werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, 23.05.2019

gez.

L.S.

Bernhard Reuter
Landrat

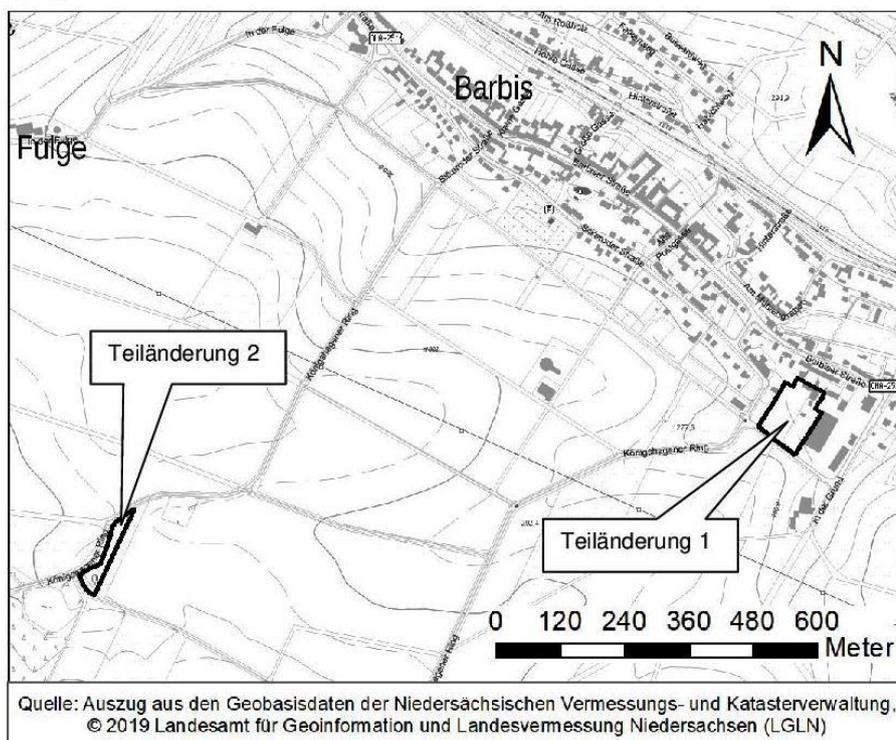
Die Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Schwülme und Auschnippe“ ist als Anlage dem Amtsblatt beigelegt. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.

BEKANNTMACHUNG**3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 „Barbiser Straße Ost“; öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 26.03.2019 dem Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 „Barbiser Straße Ost“ und der Begründung dazu zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 „Barbiser Straße Ost“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der **räumliche Geltungsbereich** 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 „Barbiser Straße Ost“ liegt mittig des Stadtteils Barbis der Stadt Bad Lauterberg im Harz. Er besteht aus zwei Bereichen für die Teiländerungen 1 und 2. Der räumliche Geltungsbereich der Teiländerung 1 befindet sich am Königshagener Ring südlich der Barbiser Straße (B 243). Der räumliche Geltungsbereich der Teiländerung 2 befindet sich abgesetzt vom Südwestrand von Barbis am Königshagener Ring auf der Nordostseite des Beberteiches. Die Grenzen der beiden räumlichen Geltungsbereiche sind in dem beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 „Barbiser Straße Ost“ und die Begründung dazu liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

Freitag, den 28.06.2019 bis einschließlich Montag, den 29.07.2019

bei der Stadtverwaltung Bad Lauterberg im Harz (Fachbereich Bauwesen und Umwelt, Rathaus Hintergebäude) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während folgender Zeiten besteht die Möglichkeit, den Entwurf und die Begründung dazu dort einzusehen:

montags - freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr,
montags + dienstags	von 14.00 bis 16.00 Uhr und
donnerstags	von 14.00 bis 17.00 Uhr.

Nach telefonischer Terminvereinbarung auch zu anderen Zeiten (Tel.: 05524/853-168).

Während der Auslegungszeit können **Stellungnahmen** zu dem Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 „Barbiser Straße Ost“ und der Begründung dazu schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz abgegeben werden

Hinweise: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 Barbiser Straße Ost“ unberücksichtigt bleiben.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Donnerstag, dem 27. Juni 2019, um 18.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Bad Lauterberg im Harz statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Beschlussfassung über die Änderung der Geschäftsordnung des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse der Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Beschlussfassung zur Zusammenlegung der Stadtparkasse Bad Sachsa und der Sparkasse Osterode am Harz zum 01. Januar 2020
- Jahresabschluss der Stadt Bad Lauterberg im Harz für das Haushaltsjahr 2015; Beschluss und Entlastung des Bürgermeisters
- Beschlussfassung über eine Resolution des Rates der Stadt Bad Lauterberg im Harz zur Reform der Grundsteuer
- Beschlussfassung über das Inkrafttreten des Lärmaktionsplanes für die Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Flächennutzungsplan, 27. Änderung; Feststellungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
- Bebauungsplan Nr. 63 A „Ferienanlage Odertal“; Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
- Bebauungsplan Nr. 69 „Scharzfelder Straße/Zollweg“; Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 25.06.2015 gemäß § 10 BauGB und erneute öffentliche Auslegung von Planentwurf, Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Beschlussfassung über den Rahmenvertrag betreffend der Vergabe und Abrechnung der Mittagsverpflegung in der Grundschule am Hausberg und der Kindertagesstätte „Spatzennest“
- Beschlussfassung über
 - a) Erweiterung der Kita „Spatzennest“ um 2 Kindergartengruppen
 - aa) außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Planung
 - b) Einrichtung einer weiteren Krippengruppe in der AWO-Kita
- Beschlussfassung zur finanziellen Unterstützung des Fördervereins „Dorfkinder Bartolfelde/Osterhagen“ zur Aufstellung weiterer Spielgeräte
- Beschlussfassung zur Abgabe einer öffentlichen Erklärung zum Antrag des Fördervereins „Dorfkinder Bartolfelde/Osterhagen“

- Beschlussfassung über eine zusätzliche Finanzielle Unterstützung der Sanierung des Laufstegs über das Scholmwehr durch die Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Beschlussfassung zur Aufforderung des Landkreises Göttingen auf Senkung der Kreisumlage um zwei Prozentpunkte
- Feststellungsbeschluss zur Umbesetzung von Ausschüssen nach der Auflösung der Gruppe CDU/WgiR
- Beschlussfassung zur Vorlage einer Sachstandsliste für Fraktionsanträge

Die vollständige Tagesordnung kann im Rathaus, Fachbereich Innere Dienste und Finanzen, Zimmer 100, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

STADT BAD SACHSA
Hauptamt
Az.: 10 24 03 -10

Bad Sachsa, 11. Juni 2019
wk/Gr

EINLADUNG

zu einer öffentlichen **Ratssitzung** am **Montag**, dem **24. Juni 2019**, ab **19:00 Uhr** im **Dorfgemeinschaftshaus Tettenborn**.

Tagesordnung:

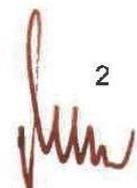
1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Ratssitzung vom 28. März 2019
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Einwohnerinnen-/Einwohnerfragestunde, welche sich auf die vorgesehene Tagesordnung der Sitzung zu beziehen hat (Dauer: 20 Minuten)
6. Ernennung eines Stadtbrandmeisters für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Sachsa
7. Ernennung eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters für die Ortsfeuerwehr Steina
8. Umbildung von Ausschüssen;
hier: Jugend-, Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss (und ggf. weiterer Ausschüsse)
9. Städtische Gesellschaften
 - a) Umbildung der Gesellschafterversammlung der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG (Antrag der Gruppe FDP/Aktiv/Täuber)
 - b) Umbildung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Bad Sachsa GmbH

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN
Wahlperiode 2016 - 2021
- Sitzungsdienst -

10. Fusion der Sparkasse Osterode am Harz und der Stadtparkasse Bad Sachsa
hier: a) Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Sparkassenzweckverband im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz und der Stadt Bad Sachsa
b) Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz
c) Satzung für die Sparkasse Osterode am Harz
11. ÖPNV – Der Südharz wird abgehängt
(Antrag der SPD-Fraktion)
12. Anträge und Anfragen
13. Einwohnerinnen-/Einwohnerfragestunde (Dauer: 20 Minuten)


Werner Bruchmann
Ratsvorsitzender

RatE24062019

 2

Hundesteuersatzung des Flecken Bovenden

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 07.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet des Flecken Bovenden, die älter als 3 Monate sind. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat.

Als Halter/in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe bzw. zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege oder Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ist der/die Hundehalter/in nicht zugleich Eigentümer/in des Hundes, so haftet neben dem/der Halter/in auch der/die Eigentümer/in für die Steuer.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich
- | | |
|--|----------|
| a) für den ersten Hund | 72,00 € |
| b) für den zweiten und jeden weiteren Hund | 144,00 € |
| c) für jeden gefährlichen Hund | 480,00 € |
- (2) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, für die die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 des Nieders. Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt wurde.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5) werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weiteren Hunde vorangestellt.

- (4) Werden in einem Haushalt mehrere Hunde gehalten, so ist für den zweiten und jeden weiteren Hund der gemäß Abs. 1 geltende höhere Steuersatz zu zahlen, ohne Rücksicht darauf, welcher Haushaltsangehörige Eigentümer oder Halter des Hundes ist.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung wird auf schriftlichen Antrag gewährt für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher oder kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 2. Hunden, die dem Schutz und der Hilfe hilfloser Personen dienen;
 3. Diensthunden nach ihrem Dienstende, Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl;
 4. Hunden, die zur Rettung hilfloser Personen eingesetzt werden.
 5. Hunde, die als Besuchshunde verwendet werden und als solche regelmäßig im Besuchshundendienst von gemeinnützigen Organisationen in sozialen Einrichtungen im Flecken Bovenden eingesetzt werden. Die Geeignetheit des Hundes und die regelmäßige Verwendung desselben im Ermäßigungszeitraum sind durch Vorlage einer Bescheinigung der den Hund einsetzenden gemeinnützigen Organisation nachzuweisen.
- (2) Die Steuer wird auf Antrag des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. ermäßigt für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung eines Gebäudes benötigt wird, das vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m entfernt liegt.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nicht gewährt, wenn
1. die/der Hundehalter/in in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei bestraft wurde;
 2. keine für den/die Hund/e den Erfordernissen des Tierschutzgesetzes entsprechenden Unterkunftsräume vorhanden sind;
 3. es sich um gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 2 des Nieders. Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) handelt.
- (4) Das Vorliegen eines Befreiungs- und Ermäßigungstatbestandes ist durch geeignete Unterlagen, wie Eignungsprüfung oder amtsärztliche Bescheinigung nachzuweisen.
- (5) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag bei der Gemeinde eingegangen ist.

§ 6
Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens jedoch mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer/eines Hundehalterin/Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt die Steuerpflicht auch mit diesem Tag.
- (2) Die erhöhte Steuerpflicht für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 1 und 2 beginnt mit dem ersten Tag des auf die Feststellung der Gefährlichkeit folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die/der Hundehalter/in wegzieht. Die/Der Steuerpflichtige hat das Ende der Steuerpflicht nachzuweisen. Kann dieser Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, so endet die Steuerpflicht erst mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt.

§ 7
Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs.1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.
- (4) Für Steuerpflichtige, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für diese Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen am Tag der öffentlichen Bekanntmachung ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8
Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit ihm zuzieht, hat dies innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen zwei Wochen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die/der Hundehalter/in

aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift dieser Person anzugeben.

- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dieser Sachverhalt innerhalb von zwei Wochen schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach Anmeldung des Hundes – spätestens mit dem Heranziehungsbescheid – wird eine Steuermarke ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden muss. Außerhalb von Wohnungen bzw. des privaten Grundbesitzes haben Hunde diese Steuermarke deutlich sichtbar zu tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn der Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter/in Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen zwei Wochen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen zwei Wochen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen zwei Wochen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundemarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2010 sowie die 1. Änderungssatzung vom 01.07.2013 außer Kraft.

Bovenden, 07.06.2019



Brandes
Bürgermeister



Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz

Am Mittwoch, den 26.06.2019, findet um 19:00 Uhr, im Rittersaal im Welfenschloss, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Ehrungen der Einsatzkräfte der Ortsfeuerwehren Pöhde und Scharzfeld für ihren Einsatz beim Moorbrand in Meppen
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz (Nr. 18) vom 15.05.2019
5. Bericht zur Niederschrift
6. Mitteilungen des Bürgermeisters
7. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG i.V.m. § 26 KomHKVO
8. Ausweitung der Betreuungsangebote in den Kindertagesstätten Morgentau, Regenbogen und Sieberdamm
9. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
10. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)



Lutz Peters
Bürgermeister